



Stand: 14.12.2021

Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z. Z. gültigen Fassung (Warnstufe 2)

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.

Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten>.

Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:

gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de

Körpernahe Dienstleistungen

Anwendungsbereich:

Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios, Nagelstudios, Maniküre-, Pedikürestudios, Fußpflege und ähnliche Betriebe mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen dürfen unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben öffnen:

(Die Vorgaben gelten ebenso für die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen (z.B. Straßenprostitution, Prostitutionsfahrzeuge „Lovemobile“, Prostitutionsstätten etc..))

1. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung

Jede Person hat wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

2. Hinweis auf Abstandsgebot

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen.

3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein

Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Hinweise hierzu sind dem „Merkblatt und Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzeptes“ zu entnehmen.

4. Personal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entspricht wird dringend empfohlen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

5. Kunden tragen eine Atemschutzmaske

In geschlossenen Räumlichkeiten gilt, dass die Atemschutzmaske mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entsprechen muss. Bei Dienstleistungen unter freiem Himmel ist mind. eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. u. 14. Lebensjahr müssen nur eine nicht medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kundinnen und Kunden in Solarien, ausschließlich während der Bestrahlung, bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können.

6. Hinweis auf das Tragen einer Atemschutzmaske

Die Gewerbetreibenden bzw. verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine den Anforderungen entsprechende Atemschutzmaske zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

7. Nachweispflichten

7.1 Pflichten der Kunden („3G -Regel“):

Für die körpernahen Dienstleistungen gilt die „3G -Regel“ sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumlichkeiten.

Die Kunden haben eine Impfdokumentation, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern. Wird einer der genannten Nachweise nicht vorgelegt, ist der Zutritt zu verweigern.

7.2 Ausnahmen von der „3G -Regel“:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an klinischen Studien nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen (siehe Merkblatt „Testung“).

7.3 Anforderungen an das dienstleistende Personal in körpernahen Dienstleistungen („3G -Regel“)

Das dienstleistende Personal hat eine Impfdokumentation, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Der Nachweis ist während der Tätigkeit mitzuführen.





8. Kontaktdatenerhebung gem. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung haben die Gewerbetreibenden die Kontaktdaten zu erheben.

Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder werden falsche oder unvollständige Angaben gemacht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

- a) Die Gewerbetreibenden haben personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum und -uhrzeit) der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen und nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.
- b) Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen. Im Einzelfall kann die Datenerhebung auch in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.
- c) Wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, entfallen die Vorgaben zur manuellen Erhebung der Kontaktdaten nach a).

Hinweis:

Die Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege sind zu beachten! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Ihren Verband bzw. Kammer.

**Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per Mail an:
gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de**